



Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Gerichtsstand

Der am 05.05.1993 gegründete Verein trägt den Namen Bowling-Verein Höchberg e.V., in der abgekürzten Form BVH, und hat seinen Sitz in Höchberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.

§ 2 - Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des BVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bowling-Sports.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

die Pflege und Förderung des Bowlingsports, insbesondere auch der Jugendarbeit. Zur Erreichung dieses Zwecks hält er regelmäßig und methodisch geordnet Sport-übungen ab und beteiligt sich an Verbandsspielen.

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Sportkeglerverbandes, deren Richtlinien verbindlich sind.

§ 4 - Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vorstandschaft.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mitglieder, die vom BVH nicht dem Bayerischen Sportkegler-Verband als aktive Mitglieder gemeldet werden können, gelten automatisch als fördernde Mitglieder.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Mitglieder können mit Genehmigung der Vorstandschaft an Schulungen, Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, sofern deren Inhalte Vereinszwecken dienen. Die Teilnahmegebühr hierfür trägt der BVH. Die gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind dem BVH für mindestens 1 Jahr uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Andernfalls sind die Kosten anteilig pro Monat an den BVH zurück zu erstatten. Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod mit dem Todestag
- b) durch Austritt. Der Austritt von Einzelmitgliedern muss bis zum 30. September eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich unter "EINSCHREIBEN" dem Verein erklärt werden. Mitglieder eines dem BVH angeschlossenen Clubs müssen von diesem bei Austritt aus dem Club, spätestens aber bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich abgemeldet werden.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig,
 - aa) wegen schwerwiegender Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
 - bb) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - cc) wegen unehrenhafter Handlung.
 - dd) oder wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung nicht den Mitgliedsbeitrag bzw. sonstige Außenstände entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postzusendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 - Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung des Bowling-Verein Höchberg bzw. der Beitragsordnung eines eigenständigen Clubs festgelegt. Über die Beitrags- und Finanzordnung des BVH entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Beim Erwerb der Mitgliedschaft in der 2. Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Rückständige Beiträge können im Rechtsweg beigetrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. gestrichen
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
6. Es können Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 9 - Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend- und Ehrenordnung beschließen.

§ 10 - Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen des § 31 BGB. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von auf das Gelände des Vereins mitgebrachten Gegenständen und Bargeld sowie für Schäden die an den auf dem Vereinsgelände abgestellten Kraftfahrzeugen durch den Sportbetrieb, durch andere Kraftfahrzeuge oder durch Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Versicherung.

§ 11 - Organe des Bowling-Verein H^öchberg

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vereinsausschuss

§ 12- Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft neben der in jedem Kalenderjahr stattfindenden Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind von der Vorstandschaft mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung bei der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände beantragen. In diesem Fall muss die Vorstandschaft dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern keine anderen Regelungen in Satzung oder Ordnungen vorgesehen sind. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind zu begründen und der Vorstandschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
5. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Vorstandschaft Angelegenheiten, die sie selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl und Abberufung des Vereinsausschusses sowie des Ehrungsausschusses,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Erledigung der gestellten Anträge,
5. die Entlastung der Vorstandschaft,
6. die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
7. die Bestätigung des Jugendwarts,
8. Satzungsänderungen,
9. die Auflösung des Vereins.

§ 14 - Die Vorstandschaft

Zur Leitung der organisatorischen Anlegenheiten des Vereins wählt die Mitgliederversammlung, die jedes Kalenderjahr, beginnend im ersten Quartal im Jahr 1994 nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfindet, auf die Dauer von zwei Jahren den Vereinsausschuss und den Ehrungsausschuss, mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Vereinsjugend gewählt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Hauptsportwart
- Jugendwart
- Pressewart.

Die Vorstandschaft gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Hauptsportwart, jeder für sich alleine.

Die Vorstandschaft beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bedienstete des Vereins. Diese Regelung gilt auch für Trainer- und Übungsleiterverträge.

Die Vorstandschaft tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet.

Eine außerordentliche Sitzung der Vorstandschaft ist einzuberufen, wenn:

- a) die alleine vertretungsberechtigten Vorstände,
 - b) mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft
- dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 15 - Der Vereinsausschuss

Zur Unterstützung der Vorstandschaft ist auf der Mitgliederversammlung noch die erweiterte Vorstandschaft zu wählen. Zusammen mit der Vorstandschaft bildet die erweiterte Vorstandschaft den Vereinsausschuss.

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- den beiden Kassenprüfern
- und dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses.

Wählbar ist als Mitglied der Vorstandschaft nur, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als Mitglied der erweiterten Vorstandschaft ist wählbar, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Es muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Versagt die Mitgliederversammlung die Zustimmung, so ist ein neues Mitglied zu wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im letzten Quartal des Kalenderjahres zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei Bedarf kann die erweiterte Vorstandschaft auch zu den weiteren Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden.

Dabei wird die erweiterte Vorstandschaft von der Vorstandschaft über wichtige Ereignisse im Verein unterrichtet.

Eine außerordentliche Sitzung des Vereinsausschusses ist einzuberufen, wenn:

- a) die Vorstandschaft dies beschließt oder
- b) mindestens fünf Mitglieder des Vereinsausschusses

dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 16 - Clubs

Innerhalb des BVH sind ein oder mehrere Clubs in Form einer Sportabteilung möglich. Ein solcher Club kann sowohl durch die Vorstandschaft des BVH geführt werden als auch eigenständig mit eigener Vorstandschaft bestehen. Neben der Vereinsführung darf die Vorstandschaft des BVH die Führung von maximal einem Club übernehmen. Jeder weitere Club muss sich mit eigener Abteilungsleitung gründen. Der Zweck eines jeden Clubs darf dem Zweck des Vereins nicht widersprechen. Eine Clubsatzung darf zudem in keinem Punkt der Satzung des Vereins entgegenstehen.

Ein nicht eigenständiger Club wird in der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gegründet. Die Gründung ist im Protokoll der Mitgliederversammlung eindeutig zu vermerken. Innerhalb des BVH darf maximal ein nicht eigenständiger Club existieren. Jeder weitere Club ist als eigenständiger Club zu gründen.

Schließen sich mehrere Personen oder Vereinsmitglieder zusammen, um einen neuen Club im Verein zu gründen, muss innerhalb einer Gründungsversammlung eine Person die Versammlungsleitung und damit die Position des Gründungspräsidenten übernehmen. Ein neu gegründeter Club muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Spätestens vier Wochen nach der Gründung ist der Vorstandschaft des BVH ein Gründungsprotokoll zur Genehmigung einzureichen. Erst nach der Genehmigung dieses Protokolls sowie einer Aufnahmebestätigung durch den Vereinsausschuss ist der neue Club dem BVH offiziell angeschlossen. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme in den Verein ab, so hat die gewählte Abteilungsleitung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung in Form eines fristgerechten Antrags anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme in den Verein.

Eigenständige Clubs im BVH müssen bereits in der Gründungsversammlung eine eigene Abteilungsleitung wählen, die mindestens aus einem Clubvorsitzenden, einem Clubsportwart sowie einem Clubkassierer besteht. Weitere Ämter und Posten sind möglich und liegen im eigenen Ermessen des Clubs. Darüber hinaus muss der eigenständige Club eine eigene Satzung sowie eine eigene Geschäftsordnung verabschieden. Die Abteilungsleitung ist alle zwei Jahre in einer Clubversammlung neu zu wählen. Diese Versammlung ist jeweils vor der Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten.

Der Leiter eines eigenständigen Clubs oder sein zu benennender Stellvertreter ist gegenüber dem Verein in allen Belangen des Clubs verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass jegliche Art von Veränderungen innerhalb des Clubs umgehend an den Vereinsvorstand schriftlich gemeldet wird. Die Abteilungsleitung ist darüber hinaus verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Beiträge sowie sonstige Gelder und Verpflichtungen gegenüber dem Verein eingehalten und pünktlich bezahlt, alle Clubmitglieder dem Verein angemeldet sowie die Satzung und Ordnungen des Vereins befolgt werden.

§ 17 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe § 12 Abs. 4) beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von behördlichen Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bedingungen) können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 18 - Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

§ 19 - Kassenführung

Das Finanzgebahren des Vereins wird mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens einer davon ist neu hinzuzuwählen. Die Kassenprüfer können in Folge nur einmal wiedergewählt werden. Daneben hat auch die Vorstandschaft das Recht, jederzeit die Kasse und die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen.

§ 20 - Protokolle

Über die Beschlüsse aller im Verein geführten Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem von Ihnen bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 21 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie wird von der Vorstandschaft einberufen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses für die Auflösung ausspricht.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und des Tagesordnungspunktes erfolgen.

Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung des Auflösungsantrages.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die "Elterninitiative f. Leukämie- und Tumorkranke Kinder e.V., Würzburg" und die "Interessengemeinschaft zur Förderung der Kinder der Würzburger Intensivstation e.V. (KIWI)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und/oder Jugendarbeit zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Vereinsausschuss bleibt bis zur vollzogenen Auflösung in Tätigkeit und hat das Vereinsvermögen dem oben genannten Zweck zuzuführen.

§ 22 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden EDV-technisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und Email-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

2. Als Mitglied des BSKV, Sektion Bowling (Haus des Sports, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München), ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht und Staatsangehörigkeit; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich Telefonnummer, bei Vorhandensein Faxnummer und Email-Adresse sowie Funktion im Vorstand. Zusätzlich werden diese personenbezogenen Daten der Vorstandsmitglieder an den BLSV (Haus des Sports, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München) übermittelt:

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein die Spielergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den BSKV und BLSV von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an die Vereinsausschussmitglieder ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Vorstandschaft aufbewahrt.

§ 23 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 24.02.2007 geändert. Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Enthalten sind die folgenden Änderungen (Stand 24.02.2007):

§15	lt. Beschluß der Gründungsversammlung vom 05.05.1993
§§5, 15	lt. Beschluß der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 19.02.1994
§20	lt. Beschluß der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 26.10.2001
§§5, 8, 15, 17	lt. Beschluß der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 31.01.2003
§§ 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 21	
	lt. Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 30.01.2004
§§ 8, 9, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23	
	lt. Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 24.02.2007
§ 15	lt. Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung vom 28.02.2009